

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science		Ausgabe 14/2014
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415	Datum 24. Feb. 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes(ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften folgende Studienordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science; der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13.11.2013 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 27. Januar 2014 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer und Studienvolumen
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 7	Auslandsaufenthalt
§ 8	Studienfachberatung
§ 9	Gleichstellungsklausel
§ 10	Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich gleichwertig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Das Prädikat des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss muss in der Regel mindestens „gut“ sein.

(3) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Abs. 1 sollte der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen (z. B. Mathematik, Chemie, Physik, Biologie)
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (z. B. Mechanik, Thermodynamik)
- Fachspezifische Grundlagen aus den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Verkehr, Geotechnik, Energiewirtschaft und Wasser-/Rohrleitungsbau

(4) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Ein Teil der nachzuholenden Module im Umfang von 12 LP können im Rahmen des Masterstudienplans im Sinne einer Anpassungsqualifizierung als Wahlmodule gewertet werden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem Studiengangsleiter und dem Fachstudienberater.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate DSH-2 oder TesDaF (mind. 4x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises.

(6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachstudienberater, bei ausländischen Studienbewerbern in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in einigen grundlegenden Ingenieurgebieten der Infrastrukturplanung und -technik und des Umweltingenieurwesens exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung mit dem entsprechenden zugehörigen Fächerkanon kann der Studierende die Vertiefung in wesentlichen Ausprägungen selbst gestalten.

(2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten und interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung anspruchsvoller Planungs- und Managementtätigkeiten im urbanen Raum, dessen Infrastruktur und dessen Umweltgestaltung befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten insbesondere im Bereich der Schnittstellen zwischen den Disziplinen Bauwesen, Soziologie und Ökologie stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere transdisziplinäre Forschungstätigkeit dar.

(3) Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.

(4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad "Master of Science" (M. Sc.).

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Siehe Anlage 1 (Studienplan)

Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass englischsprachige Module Bestandteil des Studienplanes sind und ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden soll.

(3) Das Masterstudium hat folgende Vertiefungen:

- Abfallwirtschaft
- Siedlungswasserwirtschaft
- Umweltgeotechnik/Altlasten/Deponiebau
- Verkehrswesen

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Fachgrundlagenmodule:
diese haben alle Studierenden zu belegen; siehe Anlage 1
 2. Vertiefungsmodule
siehe Anlage 1, entsprechend der gewählten Vertiefung
 3. Wahlpflichtmodule:
die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen; wählbar sind Vertiefungsmodule anderer Vertiefungen des Studiengangs, Angebote von Modulen der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen und nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Vertiefungen auch thematisch passende nicht-muttersprachliche Mastermodule anderer Universitäten im Ausland
 4. Wahlmodule:
die Studierenden haben die freie Auswahl aus einem breiten Angebotskatalog der Masterstudiengänge an der Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung d.h. Bachelor-Module der Vertiefung Umweltingenieurwissenschaften für Externe) sowie nach Rücksprache mit dem Studiengangleiter auch nicht-muttersprachliche Mastermodule anderer Universitäten im Ausland. Ein Sprachabschluss im Umfang von 6 Leistungspunkten kann als Wahlmodul anerkannt werden.
- (5) Die Masterarbeit ist im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 - Auslandsaufenthalt

- (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen, mindestens 12 LP in einer nicht-muttersprachlichen Sprache im Ausland zu absolvieren sind. Der Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt dafür Sorge zu tragen (Learning Agreement), dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden können.
- (2) Auf Antrag kann der Auslandsanteil ersatzweise durch nicht-muttersprachliche absolvierte Mastermodule im Umfang von mindestens 24 LP kompensiert werden. Diese Module können sowohl aus dem Angebot der Bauhaus-Universität Weimar als auch aus anderen Hochschulen gewählt werden. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes von 120 LP gemäß §4 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8 - Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Fachstudienberater durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.
- (4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 9 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 10 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2014/15 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.11.2013

Prof. Dr.-Ing. Karl-Josef Witt
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 27. Januar 2014

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1 Master Umweltingenieurwissenschaften		1. Semester LP	2. Semester LP	3. Semester LP	4. Semester LP
Module	LP				
Angewandte Informatik	6	6			
Mathematik/Statistik	6	6			
Urbanes Infrastrukturmanagement	6	6			
Wahlmodul I *	6	6			
Wahlmodul II *	6	6			
Vertiefungsmodul I **	6	6			
Vertiefungsmodul II **	6	6			
Wahlpflichtmodul I ***	6	6			
Projekt	12	12			
Vertiefungsmodul III **	6		6		
Vertiefungsmodul IV **	6		6		
Wahlpflichtmodul II ***	6		6		
Wahlpflichtmodul III ***	6			6	
Studienarbeit	12		12		
Masterarbeit	24				24
gesamt	120	30	30	30	30

* freie Wahl aus dem Angebotskatalog der Masterstudiengänge an der Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung d.h. Bachelor-Module der Vertiefung Umweltingenieurwissenschaften für Externe)
nach Rücksprache mit Studiengangsleiter auch fremdsprachige Mastermodule anderer Universitäten im Ausland. Ein Sprachabschluss im Umfang von 6 LP kann als Wahlmodul anerkannt werden.
** siehe unten stehende Tabelle
*** wählbar aus dem Fächerkanon der Vertiefungsmodule anderer Vertiefungen des Studiengangs; den Angeboten von Mastermodulen der Fakultät Bauingenieurwesen und

nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Vertiefungen, auch fremdsprachige Mastermodule anderer Universitäten im Ausland

Vertiefungen:

mit folgenden Vertiefungsmodulen:

Abfallwirtschaft	Abfallbehandlung und -ablagierung	Anaerobtechnik	Urban infrastructure in underdeveloped countries	Logistik und Stoffstrommanagement
Siedlungswasserwirtschaft	Kommunales Abwasser	Trinkwasser/Industrieabwasser	Wasserbau	Anaerobtechnik
Umweltgeotechnik/Altlasten/Deponiebau	Umweltgeotechnik	Angewandte Hydrogeologie	Experimentelle Geotechnik	Abfallbehandlung und -ablagierung
Verkehrswesen	Verkehrsplanung	Verkehrstechnik	Verkehrssicherheit	Straßenplanung und Ingenieurbauwerke